

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jens W. Kipp Tiefbau GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Bedingungen ab. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen müssen schriftlich erklärt werden. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns der Kunde nach Vertragsabschluss abzugeben hat (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen). Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebote, Umfang der Leistung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Der Umfang der Leistung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich.
3. Probebohrungen zum Zwecke der Feststellung des Bestehens von Risiken absenkungsbedingter Setzungen an Bauwerken durch die beauftragten Arbeiten sind von dem Kunden gesondert zu beauftragen.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird eine genaue Beschreibung des zu bearbeitenden Objekts liefern. Auf besondere Risiken und Gefahrenlage hat er uns hinzuweisen. Der Kunde wird uns insbesondere aktuelle Pläne aller Versorgungsleitungen und Rohre zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde erbringt den Nachweis, dass er einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der zuständige Behörde gestellt hat und dass die Kampfmittelüberprüfung abgeschlossen ist. Der Kunde hat darüber hinaus nachzuweisen, dass er die Energieversorger über Zeitpunkt und Dauer der anstehenden Arbeiten in der gebotenen Form und rechtzeitig unterrichtet hat. Dessen ungeachtet ist der Kunde verpflichtet, uns über besondere gesetzliche und behördliche Vorschriften zu informieren.
3. Der Kunde hat für einen freien Zugang zu dem zu bearbeitenden Objekte/der zu bearbeitenden Fläche Sorge zu tragen. Leitern und Gerüste hat der Kunde zu Verfügung zu stellen.

4. Der Kunde stellt Starkstrom und Wasser.
5. Gegebenenfalls erforderliche offene Wasserhaltungsmaßnahmen zur Fassung von Tag- und Schichtenwasser sind von dem Kunden auf seine Kosten vorzunehmen. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser holt der Kunde ein. Der Kunde trägt gleichermaßen für die Entsorgung geförderten Wassers Sorge.
6. Etwa erforderliche behördliche Erlaubnisse für Nacht- oder Wochenendarbeit sind von dem Kunden einzuholen und uns eine Woche vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen.
7. Der Kunde benennt einen vor Ort Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter.
8. Weist der Kunde das Vorliegen der behördlichen Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie die Information der Energieversorger nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern. Sämtliche dadurch uns entstehenden Kosten sind von dem Kunden zu tragen.

IV. Leistungszeit

1. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten und/oder in Ziff. III genannten Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung. Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.
2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob bei uns oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich ist, die Frist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei.
3. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Frist zur Leistung in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, werden wir von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen der Zeitpunkt der Leistungserbringung unangemessen lange, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Jede Vertragspartei kann sich auf die hier genannten Umstände nur berufen, wenn sie die andere unverzüglich benachrichtigt.

4. Gerät der Kunde mit der Annahme unserer Leistung in Verzug so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 4,00 % des vereinbarten Nettopreises als Verzugsschadenspauschale zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

V. Vergütung, Zahlung

1. Maßgeblich sind die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Vor Ort oder nach Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Sofern die zeitlichen Abläufe dies zulassen, werden wir dem Kunden die Zusatzvereinbarung unverzüglich schriftlich bestätigen. Etwaigen Unrichtigkeiten der Bestätigung hat der Kunde sofort und vor Beginn der Ausführung zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.
2. Gesonderter vor Ort entstandener Aufwand wird nach Maßgabe unserer zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preisliste berechnet.
3. Gesondert berechnet werden auch Zusatzaufwände, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren oder welche auf verspäteten oder unzureichenden Angaben des Kunden (vgl. oben Mitwirkungspflicht Ziff. III) beruhen.
4. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Haben wir zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung Leistungen ausgeführt, für welche eine Nachtragsvergütung vereinbart ist, wird diese ebenfalls in die jeweilige Abschlagsrechnung und ist zu vergüten.
5. Die prüfbare Schlussrechnung ist ohne Abzüge binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

VI. Mängelhaftung

1. Etwaige Ausführungsmängel hat der Kunde unverzüglich zu rügen.
2. Im Fall einer Abnahme des bearbeiteten Objekts sind spätere Mängelrügen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei der Abnahme nicht erkennbar.
3. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nachzubessern. Der Kunde ist erst nach Fehlschlagen von zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt, andere ihm zustehende gesetzliche Rechte auszuüben.
4. Schadensersatz wegen Mängeln schulden wir nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Einhaltung die Erfüllung des Vertrages ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
5. Dabei besteht keine Schadensersatzpflicht für Schäden, welche aufgrund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände

eingetreten sind. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine Pflichtverletzung eine Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird

VII. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz

1. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.
2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung nicht begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wegen Verzuges ist unsere Haftung auf 5 % des vereinbarten Nettopreises beschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
4. Eventuelle Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berührt.
5. Wegen der Mängelhaftung wird auf Ziff. VI verwiesen.

VIII. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist richtet sich nach § 634 a BGB. Sie beginnt mit der Abnahme, wenn eine Abnahme nicht stattfindet, mit der Inbetriebnahme.
2. Die Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Alle Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden und bedingten Forderungen unser Eigentum.

X. Besondere Bedingungen für Kanalsanierungen

1. Grundlage der Untersuchung sind die Pläne des jeweiligen Versorgungsträgers. Diese werden gekennzeichnet dem Untersuchungsprotokoll beigelegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Pläne sorgfältig aufzubewahren. Wir haften nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Pläne des Versorgungsträgers.
2. Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des zu sanierenden Kanals werden nicht geortet. Ergibt sich bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür, dass die Pläne nicht korrekt sind, wird dies im Protokoll besonders vermerkt. In diesem Fall erfolgt die Ortung unter Anwendung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt und nach dem Stand der Technik.

XI. Besondere Bestimmungen bei Reinigungsarbeiten mit Spezialtechniken

1. Wir sind berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen.
2. Bei jeder Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer werden wir die beauftragten Unternehmen dem Kunden namentlich benennen.

XII. Erfüllungsort, Mediation, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

XIII. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <https://www.kipp-umwelttechnik.de/datenschutz>.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-384240
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de